



Beitragsordnung des GGVD e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Verbandes im Rahmen der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr / pro Monat in EUR	Anzahl der Kontakt- personen
01	Ordentliche Mitglieder Unternehmen mit 1 Mit- glied	120,00 € 10,00 per Monat	1
02	Unternehmen mit bis zu 2 Mitgliedern	240,00 – 10% 216,00 Jahresbeitrag € 18,00 per Monat	2
03	Unternehmen mit bis zu 3 Mitgliedern	360,00 – 20% 288,00 Jahresbeitrag € 24,00 per Monat	3
04	Unternehmen mit bis zu 4 Mitgliedern	480,00 – 30% 336,00 Jahresbeitrag € 28,00 per Monat	4
05	Unternehmen mit bis zu 5 Mitgliedern	600,00 – 40% 360,00 Jahresbeitrag € 30,00 per Monat	5
06	Jede weitere Kontakt- person im Rahmen ei- ner Firmenmitglied- schaft	120,00 – 50% 60,00 Jahresbeitrag € 5,00 per Monat	entfällt
07	Ehrenmitglieder	o.B.	entfällt

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Die Kontaktpersonen zu den Beitragsklassen 2 bis 5 müssen namentlich benannt werden. Weitere Kontaktpersonen müssen beantragt werden.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
Einmal jährlich ist der Austausch der Kontaktpersonen bei Firmenmitgliedschaften möglich.
- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verband zur Zahlung spätestens fällig am 28.02. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Verbandes eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verband nicht fristgerecht entrichtet, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und gilt gemäß Satzung § 4 Absatz 3a als aus dem Verband ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragschuld besteht nicht.
- (6) Erfolgt der Verbandseintritt nicht zum 1.1. eines Jahres, erfolgt eine anteilige Berechnung der noch ausstehenden Monate.

Aichwald-Aichelberg, 17.03.2022

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 06. Mai 2022 in St. Martin beschlossen.

Der Vorstand

Thorsten Steffen
Präsident

Ralf Hiltmann
Vizepräsident